

Landgericht Kiel
Postfach 70 64

24170 Kiel

- Mit Empfangsbekanntnis! -

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de

Bürozeiten:
Montag bis Freitag 9.00 - 12.30
Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

10/00107 AKN/GN

Ansprechpartner:

Gepr. Rechtsfachwirtin Frau A. Köhler-Neumann

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 08.11.2010

K l a g e

In Sachen
der

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, Markt 9, 23812 Wahlstedt

g e g e n

, vertreten durch den

- Beklagte -

w e g e n Schadenersatz

vorläufiger Streitwert: 55.923,16 EUR

Seite 1 von 12

Sparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)

Vereins- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

IBAN:
DE11 2305 1030 0085 0091 41
BIC:
NOLADE21SHO

zeige ich die Vertretung der Klägerin an.

Namens und in Vollmacht erhebe ich

K l a g e

und werde beantragen zu erkennen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2010 zu zahlen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin einen rückständigen Haushaltsführungsschaden in Höhe von EUR 13.371,36 nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2010 zu zahlen.
- III. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin ab November 2010 einen vierteljährlich vorauszahlbaren Haushaltsführungsschaden in Höhe von 1.627,60 EUR, jeweils im Voraus zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres bis zum 06.09.2018 zu zahlen.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen zukünftigen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Glätteunfall am 13.02.2009 auf der Dr. Hermann-Lindrath-Straße, Wahlstedt zu zahlen.
Abschließend weitere Ansprüche auf D. u. u. + Sonst. W. L. z. u.
- V. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 2.716,54 nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 10 Tagen nach Zustellung zu zahlen.
- VI. Anträge gem. §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.

Begründung:

1. Die Klägerin, von Beruf Erzieherin, ist beim , macht gegen die Beklagte Schadenersatzansprüche anlässlich eines Glätteunfalls in Wahlstedt geltend.

2. Hierzu im Einzelnen:

Die Klägerin ist seit ca. 1994 beim [redacted] in Wahlstedt als Erzieherin angestellt. Am 13.02.2009 gegen 12:00 Uhr kam sie zurück von einem Schulweg. Sie holte regelmäßig die Kinder von der Schule ab und brachte sie zum [redacted] in die Dr. Hermann-Lindrath-Straße 10, Wahlstedt.

Es handelt sich um Kinder, die die 1. bis 4. Schulklasse besuchen.

Unter diesen Schülern war an diesem 13.02.2009 auch der seinerzeit ca. 8 Jahre alte [redacted]; dieser lief unmittelbar vor der Klägerin, als diese ausrutschte und stürzte.

Die Klägerin kehrte von der Schule zurück zum [redacted].

An der auf der Anlage K1 mit einem Kreuz markierten Stelle rutschte die Klägerin auf schnee- und eisglattem Untergrund aus.

Die zum [redacted] führende Wegstrecke der Dr. Hermann-Lindrath-Straße war weder von Schnee, noch von Eis befreit, noch abgestreut.

Als die Klägerin gestürzt war, liefen die Kinder zum [redacted] in die Dr. Hermann-Lindrath-Straße 10, um Hilfe zu holen.

Die ebenfalls für den [redacted] tätigen Erzieher, [redacted] und [redacted] liefen zur Unglücksstelle und fanden die Klägerin an der mit dem Kreuz versehenen Stelle.

Dies ist durch die Unterschriften der beiden Zeugen [redacted] und [redacted] dokumentiert.

Die beiden Zeuginnen [redacted], und [redacted] fassten unter dem 12.07.2010 folgende Erklärung ab:

„ [redacted] verunglückte auf dem Weg vor dem Kindergartengelände. Dieser Weg war glatt und mit Schnee bedeckt. Sie holte die Hortkinder von der Schule ab. Die Hortkinder kamen ins Kinderhaus und holten sich Hilfe von uns Erzieherin, [redacted] und [redacted].

Unterschrift

Wahlstedt, d. 12.07.2010“

Eine Kopie der Erklärung vom 12.07.2010 wird als Anlage K2 überreicht.

Überreicht wird ferner eine weitere Erklärung (Anlage K3), der Zeuginnen [redacted] und [redacted] mit folgendem Inhalt:

[redacted], Köchin des Kindergartens, war gerade auf dem Weg nach Hause. Sie sah [redacted] dort sitzen. [redacted] wurde in das Auto von [redacted] eingeladen und zum Kinderhaus gefahren, wo dann der Krankenwagen gerufen wurde.

Unterschrift

Wahlstedt, d. 12.07.2010"

Die Mitarbeiter des [redacted] riefen den Notarztwagen, im Gruppenraum des [redacted] wurde die Klägerin notversorgt.

Als die Klägerin mit der Trage aus dem Kinderhaus gefahren wurde, sah sie, wie Mitarbeiter des Bauhofes vor Ort waren und an der Stelle, an der gerade die Klägerin verunglückt war, fegten und abstreuten.

Dies wurde ebenfalls von den Zeugen [redacted] und [redacted] beobachtet.

Zum Beweis für den gesamten vorstehenden Sachvortrag bezieht sich die Klägerin auf das Zeugnis

1. des minderjährigen Kindes [redacted] ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht;
2. der Frau [redacted], zu laden über den [redacted] Wahlstedt, [redacted];
3. der Frau [redacted], zu laden über [redacted], Anschrift w. o.

Die Beseitigung des Schnee und Eises sowie das Abstreuen im Bereich der Zuwegung zum [redacted] oblag der [redacted]

Die [redacted] ist Eigentümerin des Grundbesitzes entlang des Gehweges im Bereich der Unfallstelle.

Es handelt sich also um das Grundstück jenseits des auf dem Foto (Anlage K4) erkennbaren Zaunes.

Beweis:

Im Bestreitensfalle: Vorlage eines Grundbuchauszuges

Die Beklagte ist also Eigentümerin des Grundbesitzes, Gemarkung 1

Beweis:

w. o.

Der Weg, auf dem die Klägerin ausglitt, verläuft über den Grundbesitz, Gemarkung 1

Beweis:

Vorlage des Lageplans des Katasteramtes vom 10.08.2010 in Kopie als Anlage K4.

Der Beklagten oblag daher die Verkehrssicherungspflicht; sie war unmittelbar verantwortlich. Die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes ergibt sich im Übrigen für die Beklagte aus der Satzung über die Straßenreinigung der 1 2t nebst Satzungsänderung 2. Nachtrag vom 01.01.2007, die für das Gericht als Anlage K5 beigelegt sind.

Die Satzung ist, woraufhin der Klägervertreter ausdrücklich hinweist, im Übrigen vollständig auf der Internetseite der Beklagten einzusehen.

Die Beklagte hat auch den Winterdienst regelmäßig durchgeführt.

Beweis:

Zeugnis der Frau 1

Zeugnis der Frau 1

Sofern die Satzung über die Straßenreinigung der 1 2t überhaupt unmittelbar zur Anwendung gelangt, bestimmt § 1, dass der Winterdienst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege umfasst.

Gem. § 3 IV sind die Gehwege bzw. begehbare Seitenstreifen in erforderlicher Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.

Weiter heißt es in § 3 IV, dass nur Glätte zu beseitigen ist bei Gehwegen, die mit Sandkies oder Schlacke befestigt sind; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, haben Mitarbeiter der Beklagten unmittelbar nach dem Schadenereignis eine Schnee- und Glättebeseitigung vorgenommen.

3. Die Klägerin wurde durch den Unfall schwer verletzt.
Sie ist auch gegenwärtig noch unfallbedingt arbeitsunfähig.

Der Rettungswagen brachte die Klägerin sogleich in die **■** Klinik nach **■**. Dort wurde sie aufgenommen und operiert. Ihr dortiger Krankenhausaufenthalt dauerte etwa drei Wochen.

Durch den Sturz bedingt, war ein Stück des Knochens des Kniegelenkes rechts abgebrochen.

Der Klägerin war bereits im Jahre 2002 eine Schlittenprothese eingesetzt worden; es handelt sich hierbei um einen Gelenkersatz. Im Jahre 2005 wurde eine Vollprothese eingesetzt; seit dieser Zeit war eine sehr gute Beweglichkeit des rechten Kniegelenkes gegeben.

Die Beweglichkeit war nicht eingeschränkt.

Durch den Knochenabbruch am 13.02.2009 wurde abermals eine Operation am rechten Kniegelenk und der Einsatz einer neuen Vollprothese erforderlich.

Dies kann man damit erklären, dass durch den Knochenabbruch die Stabilität der alten Prothese nicht mehr gewährleistet war und deswegen eine „größere Prothese“ eingesetzt werden musste.

Es handelt sich um eine Vollprothese.

Seit dem Einsatz der Vollprothese nach dem Glätteunfall ist jedoch die Beweglichkeit des rechten Kniegelenkes sehr eingeschränkt. Das Gelenk ist jetzt nur noch 70° bis 75°

beweglich, damit ist es der Klägerin unmöglich, Fahrrad zu fahren, Treppen zu steigen und in die Hocke zu gehen.

Natürlich ist sie auch nicht in der Lage, auf die Knie zu gehen.

Zum Beweis für den vorstehenden Sachvortrag bezieht sich die Klägerin

1. auf den Zwischenbericht der [redacted] Klinik vom 04.03.2009- Anlage K6;
 2. Zwischenbericht des Herrn [redacted] vom 15.06.2009- Anlage K7;
 3. Zwischenbericht der [redacted] Klinik vom 23.03.2010- Anlage K8;
 4. Vorlage der ärztlichen Bescheinigung des Herrn [redacted] vom 16.09.2010 in Kopie als Anlage K9
4. Die Klägerin ist seit dem 13.02.2009 unfallbedingt krankgeschrieben.

Beweis:

Einholung einer Auskunft bei der [redacted]

Zu den unfallbedingten Beeinträchtigung und deren Ursachen erklärten die behandelnden Ärzte, dass Muskeln, Bänder sowie Sehnen das Problem darstellen; es müssten hier Anpassungsprozesse vonstatten gehen.

Beweis:

Zeugnis des [redacted]
Sachverständigengutachten.

Seit April 2009 und unmittelbar nach der Operation wird Krankengymnastik durchgeführt, um die Beweglichkeit zu verbessern.

Es sind hier jedoch Fortschritte nicht sichtbar.

Beweis:

Sachverständigengutachten.

Die Klägerin überreicht anliegend einen ausführlichen ärztlichen Entlassungsbericht des [redacted]

[redacted], Chefarzt Zentrum für [redacted] vom 14.06.2010 (Anlage K10).

Für den Zeitraum 18.05. bis 15.06.2010 fand dort eine Reha-Maßnahme statt.

In dem Abschlussbericht heißt es u. a., dass trotz gewisser Verbesserungen „das Bewegungsausmaß nicht zufrieden stellend verbessert werden konnte“.

Beweis:

Vorlage des Abschlussberichts vom 14.06.2010;

Einholung eines Sachverständigengutachtens.

In dem vorgenannten Bericht vom 14.06.2010 heißt es ferner, dass eine Rückführung in die Tätigkeit als Erzieherin „eher unwahrscheinlich“ sei und eine MdE im rentenberechtigten Ausmaß verbleiben werde.

Beweis:

W. o.

Auf Grund des vorstehenden Sachvortrages ist ein Schmerzensgeld

in Höhe von mindestens
angemessen.

10.000,00 EUR

5. Die schadensbedingte Beeinträchtigung der Beweglichkeit der Klägerin führte zu einer weitreichenden Beeinträchtigung im Rahmen der Haushaltsführung.

Die in ihrem Haushalt anfallenden Arbeiten konnte die Klägerin vor dem Unfallereignis uneingeschränkt ausführen.

Beweis:

Zeugnis des Ehemannes, ◀

▶ zu laden über die Klägerin.

Nach dem Unfallereignis konnte sie die in ihrem Haushalt anfallenden Arbeiten nur teilweise und unter erheblichen Erschwernissen ausführen.

Die Klägerin macht einen Haushaltsführungsschaden geltend.

Die Klägerin ist verheiratet, ihr Ehegatte ist 64 Jahre alt, ganztätig als Rohrleitungsbauer beschäftigt.

Er kehrt täglich von der Arbeit nach Hause zurück.

Das Ehepaar bewohnt ein Reihenhaus.

Die im Haushalt anfallenden Arbeiten haben die Eheleute hälftig aufgeteilt. Die Klägerin war bis zu dem Unfallereignis beim  täglich 6 Stunden beschäftigt.

Die Klägerin überreicht anliegend einen Grundriss (Anlage K11) des Reihenhauses, der die Aufteilung im Erd- und Dachgeschoss darstellt.

Die Wohnfläche des Reihenheims beträgt ca. 95 qm.

Die Grundstücksfläche beträgt ca. 450,00 qm. Sie ist gemischt genutzt.

Das Reiheneigenheim geht über zwei Etagen (Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss).

Die Klägerin wird hierzu zwecks Veranschaulichung der Lebensverhältnisse entsprechende Fotos nachreichen.

Unfallbedingt war die Klägerin gar nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, die im Haushalt und in der Lebensführung anfallenden Arbeiten auszuführen.


Putzarbeiten in gebeugter Stellung bzw. in Hockstellung sind der Klägerin nicht möglich.

Auch Gartenarbeiten, die ein tiefes Beugen des Knies erforderlich machen, kann die Klägerin nicht ausführen.

Auch ist ihr das Tragen von schweren Einkaufstüten nicht möglich.

Beweis:

Sachverständigengutachten.

Gem. bereits vorgelegtem ärztlichen Attest des Herrn  r vom 16.09.2010 schätzt dieser die Beeinträchtigung der Klägerin bei der Haushaltsführung mit 50 %.

Beweis:

Zeugnis des Herrn 

Sachverständigengutachten.

Nach Schulz-Borck „Der Haushaltsführungsschaden“ erfordert die Haushaltsführung in einem Zwei-Personen-Haushalt (beide Partner sind nebeneinander gleich im Haushalt und / oder auf dem Arbeitsmarkt tätig) 50,4 Stunden / Woche, wobei der Anteil der Klägerin 31,3 Stunden / Woche beträgt.

Auf Grund der Tabelle von Reichenbach und Vogl geht die Klägerin davon aus, dass eine verletzungsbedingte Beeinträchtigung der Haushaltsführung für den Zeitraum

13.02.2009 bis 30.05.2009	100 %
01.06.2009 bis 30.09.2009	70 %
01.10.2009 bis auf weiteres	50 %

beträgt.

Beweis:

W. o.

Auf vorstehender Grundlage errechnet sich der Haushaltsführungsschaden der Klägerin wie folgt:

a. Zeitraum 13.02.2009 bis 30.05.2009; 15 Wochen x 31,3 Std. x 8,00 EUR	3.756,00 EUR
b. Zeitraum 01.06.2009 bis 30.09.2009; 17 Wochen x 21,91 Std. x 8,00 EUR	2.979,76 EUR
c. Zeitraum 01.10.2009 bis 15.06.2010 34 Wochen x 15,65 Std. x 8,00 EUR	4.256,80 EUR
d. Zeitraum 16.06.2010 bis 30.10.2010 19 Wochen x 15,65 Std. x 8,00 EUR	<u>2.378,80 EUR</u>
Summe:	<u>13.371,36 EUR</u>

6. Die Klägerin macht des Weiteren ihren zukünftigen Haushaltsführungsschaden geltend auf der Grundlage einer 50 %-igen Beeinträchtigung bei der Haushaltsführung.

Eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes der Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsführung wird zukünftig nicht eintreten.

Beweis:

Sachverständigengutachten.

Der monatliche Haushaltsführungsschaden auf der Grundlage einer 50 %-igen Beeinträchtigung errechnet sich demgemäß wie folgt:

p. a. 52 Wochen x 15,65 Std. x 8,00 EUR / Std. : 12 Monate **542,53 EUR mtl.**

Die Klägerin ist berechtigt, drei Monate im Voraus ihren Haushaltsführungsschaden zu verlangen, so dass sich für diesen Zeitraum ein Betrag in Höhe von **1.627,60 EUR** errechnet, der hiermit geltend gemacht wird.

7. Die Klägerin macht außergerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend.

Der Gegenstandswert ermittelt sich wie folgt:

Schmerzensgeld	10.000,00 EUR
Rückständiger Haushaltsführungsschaden	13.371,36 EUR
zukünftiger Haushaltsführungsschaden 12 x 542,53 EUR x 5	<u>32.551,80 EUR</u>
	55.923,16 EUR

Angesichts der Schwierigkeit sowie angesichts des Umfangs der Angelegenheit ist eine Geschäftsgebühr in Höhe von 2,0 gem. Nr. 2300 VV RVG angemessen.

Soweit das Gericht diesbezüglich weiteren Sachvortrag für erforderlich erachtet, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Gegenstandswert: 55.923,16 EUR	
2,0 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	2.246,00 EUR
<u>Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 EUR</u>
<u>Nettobetrag</u>	<u>2.266,00 EUR</u>
<u>19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>430,54 EUR</u>
<u>Bruttobetrag</u>	<u>2.696,54 EUR</u>
Gebühr für die Anfrage beim Katasteramt gem. anliegender Rechnung vom 10.08.2010	<u>20,00 EUR</u>
Summe:	2.716,54 EUR

Die Beklagte wird aufgefordert, binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung Zahlung zu leisten.

8. Die Beklagte wurde mit Anspruchsschreiben vom 10.08.2010 unter Fristsetzung bis zum 31.08.2010 aufgefordert, ihre Schadenersatzpflicht dem Grunde nach mit den Wirkungen eines Feststellungsurteils anzuerkennen sowie Zahlung zu leisten.

Beweis:

Vorlage einer Abschrift des Anspruchsschreibens des RA Neumann vom 10.08.2010 als Anlage K12.

Es meldete sich der [REDACTED]. Mit Schreiben vom 17.09.2010 teilte dieser mit, dass noch eine Stellungnahme der [REDACTED] zum Sachverhalt abgewartet werden würde.

Der [REDACTED] wurde noch einmal mit Anspruchsschreiben vom 28.09.2010 aufgefordert, bis zum 08.10.2010 Zahlung zu leisten.

Dieser Aufforderung wurde nicht entsprochen, so dass die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geboten ist.

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Streitwert von 55.923,16 EUR in Form eines Orderschecks eingezahlt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Für die Klägerin:

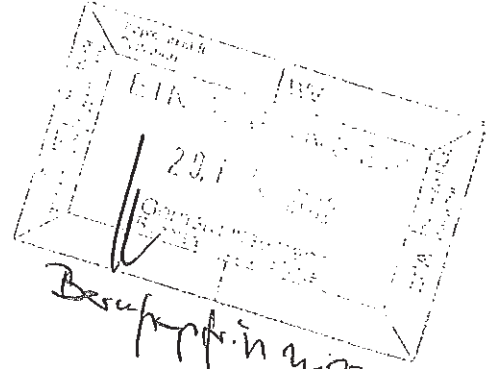
Neumann

- Rechtsanwalt -

Ausfertigung

Verkündet am:
24.07.2012

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



*Besprechung mit Notar
auf 28.3.12
Besprechung mit
auf 27.4.12*

LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, Markt 9, 23812 Wahlstedt (10/00107) -

gegen

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte: [Redacted]

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 26.01.2012
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted] als Einzelrichter
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schmerzensgeld in Höhe von 9.000,-- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09. Oktober 2010 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin auf den bis Ende Februar 2012 entstandenen Haushaltsführungsschaden 9.014,40 € nebst fünf Prozent jährlicher Zinsen seit dem 09. Oktober 2010 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für die Zeit ab März 2012 bis 6.9.2018, vorbehaltlich früheren Ablebens, monatlich im voraus Haushaltsführungsschaden i. H. von 107,31 € zu ersetzen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin weitere zukünftige immaterielle, derzeit nicht absehbare oder in Betracht zu ziehende Schäden und zukünftige materielle Schäden aus dem Unfall vom 13. Februar 2009 auf der Dr. Hermann-Lindrath-Straße in Wahlstedt zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sein werden, wobei mittelbare Schäden in Form von Dauerfolgen des Unfalls lediglich in Höhe von 10 % auszugleichen sind.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin auf deren vorgerichtliche Kosten 2.315,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28. Dezember 2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 55 % und die Beklagte 45 % zu tragen.

Das Urteil ist für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin verlangt Schadensersatz nach einem von der Beklagten bestrittenen Wegeunfall.

Die Klägerin wurde am 13. Februar 2009 gegen 12.00 Uhr im Stadtgebiet der Beklagten in der Dr. Hermann-Lindrath-Straße liegend von einer Arbeitskollegin vorgefunden und anschließend mit einer Knieverletzung in ein Krankenhaus verbracht. Die Klägerin war bis zu jenem Zeitpunkt in einem Kindergarten beschäftigt, der auf einem an die genannte Straße angrenzenden Gelände befindlich ist. Sie war, wie regelmäßig, damit beschäftigt gewesen, um die genannte Zeit Kinder von einer Schule abzuholen und in den Kindergarten zu bringen.

Die Klägerin hatte einen Bruch des Tibiakopfes rechts erlitten. Das Kniegelenk rechts war bereits durch Operationen und Einsetzung von zunächst einer Schlittenprothese im Jahre 2002 und einer Vollprothese im Jahre 2005 behandelt worden. Nach dem 13. Februar 2009 wurde eine neue Vollprothese eingesetzt. Einem dreiwöchigen Krankenhausaufenthalt schloss sich eine langwierige Rehabilitationsperiode an, die nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung führte. Es verblieb insbesondere eine erhebliche Bewegungseinschränkung des rechten Knies, die zu Einschränkungen im Hinblick auf Fahrradfahren, Treppensteigen, die Länge zu Fuß zurücklegbarer Wegstrecken und zu Beeinträchtigungen beim Hocken und Knien führte. Die Klägerin war insgesamt achtundsiebzig Wochen lang krank geschrieben und wurde sodann vom Bezug des Krankengeldes ausgesteuert. Sie kann die Tätigkeit im Kindergarten nicht wieder aufnehmen.

Die Klägerin behauptet, die in der Dr. Hermann-Lindrath-Straße räum- und streupflichtige Beklagte sei ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen. Die Oberfläche des Straßenkörpers sei seinerzeit ungeräumt und ungestreut gewesen. Infolge der Straßenglätte sei sie an der Stelle gestürzt, die in der der Klageschrift angefügten Anlage K 1, Foto Blatt 13 d.A., mit einem Kreuz markiert sei. Die Wegeoberfläche sei dort glatt und schneebedeckt und nicht vom Eis befreit gewesen. Über die eingetretene Berufsunfähigkeit hinaus sei sie

über längere Zeiträume und nach wie vor andauernd in ihrer Fähigkeit zur Haushaltsführung beeinträchtigt, insbesondere seit Oktober 2009 in Höhe von 50 %, woraus ein entsprechender Ersatzanspruch für die Vergangenheit und für die Zukunft resultiere. Unabhängig hiervon macht die Klägerin ein Schmerzensgeld in angemessener, in das Ermessen des Gerichts gestellter Höhe geltend.

Sie beantragt, wie folgt zu erkennen:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2010 zu zahlen.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen rückständigen Haushaltsführungsschaden in Höhe von EUR 13.371,36 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2010 zu zahlen.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ab November 2010 einen vierteljährlich vorauszahlbaren Haushaltsführungsschaden in Höhe von 1.627,60 EUR, jeweils im Voraus zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres bis zum 06.09.2018 zu zahlen.

IV.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen zukünftigen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Glätteunfall am 13.02.2009 auf der Dr. Hermann-Lindrath-Straße, Wahlstedt zu zahlen.

V.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 2.716,54 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab zehn Tagen nach Zustellung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass die Klägerin glättebedingt gestürzt sei. Sie bestreitet die Ursächlichkeit eines glättebedingten Sturzes für die Verletzung der Klägerin. Die Beklagte behauptet, ihrer Räum- und Streupflicht ihrer eigenen Satzung entsprechend nachgekommen zu sein. Der Winterdienst sei seinerzeit morgens gegen 8.00 Uhr aufgenommen, gegen 8.30 an der betreffenden Stelle ausgeführt und bis 14.00 Uhr auf der „Innentour A“ weiter durchgeführt worden. Es habe durchgehend Schneefälle gegeben, so dass während dieses Zeitraumes ohnehin keine Räumspflicht bestanden habe. Bis gegen 14.00 Uhr seien etwa 5 cm Neuschnee gefallen. Der Räum- und Streudienst sei entsprechend den Plänen bzw. dem Bericht gemäß Anlagen B 4 – B 6 zur Klagerwiderung (Blatt 66 – 68 d.A.) durchgeführt worden, wobei die

Dr. Hermann-Lindrath-Straße bei der Ausführung der Arbeiten Perorität genieße. Die auf der Straße unstreitig verbliebene Schneedecke sei nicht zu beseitigen gewesen, da die Straßenoberfläche wassergebunden sei und das Räumschild des eingesetzten Fahrzeuges und die Straßenoberfläche Schaden nehmen würde, wenn ersteres unmittelbar auf den Boden aufgesetzt würde. Deswegen werde der entsprechende Bereich auch zusätzlich im Handbetrieb abgestreut. Nach dem Maschinengang gegen 8.30 Uhr und gegen 12.00 Uhr des 13. Februar 2009 sei an der betreffenden Stelle per Hand Winterdienst ausgeführt worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die Erklärungen der Parteien zur Sitzungsniederschrift vom 27. Januar 2011 (Blatt 89 – 91 d.A.) Bezug genommen.

Die Kammer hat Beweis erhoben aufgrund von Beschlüssen vom 27. Januar 2011 (Blatt 92 – 94 d.A.), vom 14. April 2011 (Blatt 126 f d.A.) und vom 26. November 2011 (Blatt 188

f d.A.). Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 24. März 2011 (Blatt 103 – 117 d.A.), das Gutachten des Deutschen Wetterdienstes vom 13. Juli 2011 (Blatt 143 - 148 d.A.) und das Gutachten des medizinischen Sachverständigen Oberarzt Dr. Falliner vom 09. November 2011 (Blatt 197 – 221 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gem. § 823 Abs. 1 BGB durch die unstreitig räum- und streupflichtige Beklagte.

Zunächst ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen, dass die Klägerin an der von ihr angegebenen Stelle am 13. Februar 2009 glättebedingt gestürzt ist. Die Zeuginnen I und II haben bekundet, ohne dass Anzeichen für die Unrichtigkeit ihrer Angaben erkennbar sind, dass Mitglieder der von der Klägerin seinerzeit geführten Kindergruppe in den Kindergarten gekommen seien und berichtet hätten, dass die Klägerin gefallen sei. Die Zeugin III hat die Klägerin an der Unfallstelle liegen sehen und festgestellt, dass sie nicht mehr selbständig aufstehen konnte. Die den Unfall bestreitende Beklagte hat trotz dieser Angaben, auch der im Wesentlichen korrespondierenden Darstellung der Zeugin IV, keinen nachvollziehbaren Anhaltspunkt auch nur in den Raum gestellt, nach dem die Verletzung der Klägerin anders als von dieser vorgetragen und von den Zeuginnen bestätigt eingetreten sein könnte.

Der teilweise übereinstimmende Vortrag der Parteien und die Beweisaufnahme ergeben, dass es am 13. Februar 2009 in der Dr. Hermann-Lindrath-Straße in Wahlstedt Straßen- und Wegeverhältnisse gegeben hat, die die Pflicht zur Ausführung von entsprechenden Tätigkeiten seitens der Beklagten auslösten. Die Beklagte selbst trägt vor, dass es seinerzeit bis 14.00 Uhr 5 cm Neuschnee gegeben habe. Dessen ungeachtet haben jedoch keine Niederschlagsverhältnisse bestanden, die nach ständiger Rechtsprechung die Verpflichtung zur Ausführung von Räum- und Streuarbeiten vorläufig entfallen lassen, weil diese Tätigkeiten wegen fortlaufend weiterer Niederschläge ohnehin wirkungslos oder in ihrer Wirkung gemindert seien. Auch nach Behauptung der Beklagten hatte es von vor 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr nur 5 cm Neuschnee gegeben. Selbst wenn diese Schneehöhe als unstreitig angesehen würde, was sie nicht ist, ergibt sich jedenfalls über mehr als sechs

Stunden verteilt ein lediglich geringfügiger Schneefall, der keinesfalls Räum- und Streutätigkeiten als unsinnig hätte erscheinen lassen. Dieses ergibt sich auch aus dem Gutachten des Deutschen Wetterdienstes, nach dem es am 13. Februar 2009 durchaus auch in Wahlstedt, morgens beginnend und über den Tag verteilt in wechselnder Intensität und mit Unterbrechungen, geschneit haben und etwa um 8.30 Uhr eine durchgehende Schneedecke gelegen haben könnte. Vorhergegangen war nach der Begutachtung durch den Wetterdienst im Raum Wahlstedt ein schneefreier Tag, davor jedoch bereits zwei Tage mit Schneefall und eine Frostperiode, die sich zum 13. Februar 2009 abschwächte und über die Mittagszeit zu Temperaturen knapp im Plus-Bereich geführt hatte. Nach den Aussagen der Zeuginnen [redacted] und [redacted] hatte es zum Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr geschneit. Der Zeuge [redacted] hat hiermit übereinstimmend ausgeführt, dass er davon ausgehe, dass es zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr in Wahlstedt aufgehört habe zu schneien, da die von ihm in der Anlage B 5 als ausgeführt angegebene Räumtätigkeit des Zeugen [redacted] mit der Maschine mit dem Räumschild bis 14.00 Uhr anderenfalls nicht beendet gewesen wäre. Die Schicht hätte im Falle weiteren Schneefalls verlängert werden müssen, erst recht, wenn hätte abgewartet werden müssen, ob zunächst wegen Dauerschnees sinnlose Räum- und Streuarbeiten nach Aufhalten der Niederschläge geboten sein würden. Die Ausführung von Streuarbeiten ist im Übrigen nicht allein dadurch bedingt, dass es keinen Schneefall gibt, der das Streugut sofort massiv überdeckt. Glätte entsteht gerade auf festem, zuvor gefrorenem Untergrund auch unabhängig von aktuellem Schneefall. Vom Vorhandensein von Glätte infolge übergefrorenen Schnees ist bereits für die Zeit vor Beginn des am Morgen des Unfalltages einsetzenden Schneefalls nach dem Gutachten des Wetterdienstes, der Aussage der Zeugin [redacted] und im Übrigen dem Vortrag auch der Beklagten auszugehen, die ausführt, dass an der entsprechenden Straßenstelle eine vollständige Räumung ohne Beschädigung der Straßenoberfläche und/oder des Räumschildes des Fahrzeugs [redacted] nicht erfolgen könne. Es kann insoweit durchaus davon ausgegangen werden, dass die beschädigungsfreie Ausführung der Räumarbeit mit dem Schneeschild am Fahrzeug auf der „Innentour A“ im Bereich der Sackgasse zu Kindergarten erschwert ist, weil die Straßenoberfläche dort wassergebunden ist. Insoweit ist aber offen, ob, wenn die Räumung nicht mit diesem Fahrzeug möglich ist, sie zumutbarerweise mit anderem Werkzeug durchzuführen ist. Unabhängig hiervon ergibt sich jedenfalls das Erfordernis, die durch Schneefall fortlaufend bedeckt bleibende Straßenoberfläche in erhöhtem Maß abzustreuen.

Den insoweit bestehenden Erfordernissen ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Beklagte nicht vollständig nachgekommen. Der Zeuge I hat ausgeführt, dass er u.U. wie gewöhnlich mit dem Fahrzeug J den zum Kindergarten führenden Stichweg rückwärts und vorwärts auf gleicher Fahrspur abgefahren sein werde, ohne sagen zu können, ob er dabei mit dem Räumschild geräumt habe. Jedenfalls aber habe er, wenn er wie gewöhnlich verfahren sei, gestreut. Er sei ggf. am Zaun entlanggefahren, jedoch nicht direkt an diesem entlang. Glättebildung infolge weiteren Schneefalls oder Temperaturwechsels zwischen etwa 8.30 Uhr bis gegen 12.00 Uhr war ohne weiteres möglich, insbesondere auch in der von den Zeuginnen beschriebenen Form, dass unter Neuschnee Glätte vorhanden gewesen sei. Der Zeuge K hat im Übrigen ausgeführt, dass er die maschinelle Räumarbeit auf der Innentour A durchaus nicht immer in fester Abfolge etwa der Reihenfolge der auf der Anlage B 4 aufgeführten Straßen absolviere, sondern dass Witterungsgegebenheiten und Zweckmäßigkeitserfordernisse durchaus Einfluss auf die Abfolge und Art der Ausführung der Arbeiten haben könnten, und dass er selbst am in Rede stehenden Tag auch nicht ein weiteres Mal mit seinem Räumfahrzeug an Ort und Stelle gewesen sei.

Gemäß Anlage B 4 besteht die Räumfläche Dr. Hermann-Lindrath-Straße aus Straße und Gehweg. Nach dem mit der Klage vorgelegten Foto läuft der mit Gehwegplatten befestigte Gehweg im Kurvenbereich zur Abzweigung der zum Kindergarten führenden Sackgasse aus, ist aber durchaus im Übergangsbereich noch kenntlich, dass ein Bürgersteig oder Randstreifen durch in den Boden eingelassene Bordsteine markiert wird. Die Beklagte nimmt das Vorhandensein eines Gehwegs a.a.O., in Abrede. Ob er auch für die zur Straße gehörende Sackgasse ausgewiesen ist, mag indessen dahinstehen. Jedenfalls trägt die Beklagte vor, dass die behauptete Räumarbeit mit dem Fahrzeug M in der Mitte der Straße erfolgt sei. Das Fahrzeug N hat eine Räumbreite von 1,50 m. Die von der Klägerin angegebene Unfallstelle ordnet die Beklagte dem äußersten linken Rand zu, dessen gefährlichere Benutzung sie der Klägerin vorwirft. Der Zeuge O hat aus den Unterlagen, die ihm zur Verfügung stehen, geschlossen, dass gegen 8.30 Uhr auf der Innentour A maschinell im minimalen Umfang Schnee geschoben und gestreut worden ist. Die von ihm erläuterten Anlagen B 4 – B 6 ergeben, dass der Maschineneinsatz des Zeugen P für die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr durch ihn, den Zeugen Q, bescheinigt worden ist. Dazu, dass, entsprechend der Anlage B 6 „Streuplan Handstrecke (NB)...“ der in Rede stehende Bereich „Waldkindergarten Zaun bis Haupteingang“ per Hand abgestreut worden wäre, bevor der Unfall sich ereignete, ist demgegenüber nichts

ersichtlich. Der Plan sagt über seine Umsetzung und deren eventuellen Zeitpunkt nichts aus. Die Anlage B 5 enthält insoweit keine Aussage und lässt insbesondere offen, was es mit dem scheinbar abgebrochenen Eintrag „gestreut gegen.“ auf sich hat. Insoweit ist auf den unstreitigen Umstand zu verweisen, dass um die Mittagszeit im Handbetrieb im Bereich der Unfallstelle gestreut worden ist. Nach den Aussagen der Zeuginnen *r*, *r* und *r* ist indessen nicht nur davon auszugehen, dass es zu jenem Zeitpunkt im Bereich der Unfallstelle glatt war, sondern auch davon, dass, wie die beiden erstgenannten Zeuginnen ausgeführt haben, nach dem Unfall eine fernmündliche Information an die Beklagte gegeben habe, die zur nachträglichen Ausführung entsprechender, per Hand ausgeführter Streuarbeiten geführt habe. Der Zeugen *x* hat einen entsprechenden Ablauf als möglich eingeräumt und den Unterlagen keinen Beleg dafür entnommen, dass am Unfalltag vor dem Unfall von Hand gestreut worden wäre. Information der Beklagten in Betracht gezogen hat und davon ausgeht, dass mittags ein Mitarbeiter der Beklagten noch einmal vor Ort gewesen sei.

Gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a b gilt die Reinigungspflicht, zu der der Winterdienst gehört, für die Straßen- und Wege für die Straßenteile Gehwege und begehbbare Seitenstreifen. Soweit ein erkennbarer Seitenstreifen nicht vorhanden ist, betrifft die Räumspflicht gegebenenfalls den Rand eines gehweglosen, wassergebundenen Weges, der Verkehrsbedeutung hat. Der begehbbare Seitenstreifen ist im Zweifel der Rand der Verkehrsfläche, auf dem Fußgänger gewöhnlich unterwegs sind. Insoweit ist es mit einer lediglich straßenmittigen Räumung bereits nach der Satzung der Beklagten nicht getan. Dies gilt im Zweifel erst recht, wenn es, wie vorliegend, um eine Verkehrsfläche mit regem An- und Abfahrtsverkehr durch Anlieger und Fahrzeuge geht, mit denen die schriftsätzlich angegebene hohe Anzahl von Kindern zum Kindergarten gebracht und von ihm abgeholt wird. Dass gerade für Fußgänger, insbesondere Kinder auf dem Weg zum Kindergarten, nicht ohne weiteres die Benutzung der Straßenmitte vorgesehen sein kann, folgt aus dem allgemeinen Gedanken der Verkehrssicherungspflicht, die u.a. in § 2 Abs. 4 der Satzung der Beklagten auch ihren Niederschlag gefunden hat.

Die Gehwege bzw. begehbbaren Seitenstreifen sind in erforderlicher Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m, von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, auf wassergebundenen Gehwegen ist die Glätte zu beseitigen, § 3 Abs. 4 der Satzung. Da angesichts der Verkehrsbedeutung der Sackgasse für Kindergarten und Anlieger von dem Erfordernis eines begehbbaren Seitenstreifens auszugehen ist und der Klägerin keinesfalls anzusinnen war, mit der Kindergruppe bei winterlichen Straßenverhältnissen in der Mitte

der Straße zu gehen, ist ihr die Benutzung des am Zaun entlangführenden Seitenstreifens der Sackgasse entgegen der Auffassung der Beklagten keinesfalls vorzuwerfen.

Ein anspruchsminderndes Mitverschulden der Klägerin kommt unter den obwaltenden Umständen nicht in Betracht, da gerade infolge der unzureichenden Räum- und Streuverhältnisse zwar durchaus grundsätzlich Vorsicht seitens der Klägerin geboten war, indes keinerlei Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, dass die Klägerin erkennbar gegen die im Eigeninteresse erforderliche Sorgfalt verstoßen hätte. Vielmehr hatte sie eine Kindergruppe zu beaufsichtigen und zu führen und, gerade seinerzeit, auch darauf zu achten, dass den Kindern nicht durch die Glätte als solche oder durch glättebedingtes Fahrverhalten anderer Verkehrsteilnehmer Schaden drohte.

Die Beklagte haftet der Klägerin demnach für die Zahlung eines Schmerzensgeldes gem. § 253 BGB. Im Hinblick auf die Erheblichkeit der Verletzungsfolgen ist ein Betrag in Höhe von 9.000,-- € angemessen. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Beklagte bislang jegliche Verantwortlichkeit von sich abgewiesen hat und andererseits die Unfallfolgen für die Klägerin ausgesprochen erheblich sind, da Berufsunfähigkeit eingetreten ist und da sich dem Unfall eine ausgesprochene langwierige und aufwendige Heilbehandlung angeschlossen hat. Auch im Rahmen der Bemessung des Schmerzensgeldes ist zwar zu berücksichtigen, dass die Klägerin erheblich vorgeschädigt war und bereits in den Jahren 2002 und 2005 Knieprothesen hatte einsetzen lassen müssen. Dessen ungeachtet ist für einen Einmalschaden die Mitursächlichkeit des Schädigers, hier der Beklagten, neben einer Vorschaden für die Verantwortlichkeit für den Erfolg ausreichend (Schadensanlagefall). Die Vorschäden der Klägerin liegen keinesfalls außerhalb dessen, was im Normalfall von Seiten des Schädigers jedenfalls in Betracht gezogen werden muss, so dass für die unmittelbaren Folgen eine uneingeschränkte Mitverantwortlichkeit besteht.

Darüber hinaus hat die Klägerin Anspruch auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens bis zum derzeitigen Zeitpunkt. Sie führt mit ihrem Ehemann zusammen einen Zwei-Personen-Haushalt und trägt vor, dass die Arbeiten im Haushalt bis zum Zeitpunkt des Unfalls von ihr mit einem wöchentlichen Aufwand von 31,3 Stunden bewerkstelligt worden sind, wohingegen der verbleibende Stundenaufwand von ihrem Ehemann erbracht worden sei, der in Vollzeit tätig ist. Die Klägerin war im Umfang von sechs Stunden täglich im Kindergarten beschäftigt war. Für die Größe des zum Reihenhaus gehörenden Gartens ist von einer nur nachgewiesenen Gesamt- Grundstücksfläche von 325 qm auszugehen. Die

Wohnfläche des Reihenhauses ist plausibel und nicht substantiiert angegriffen mit 95 qm vorgetragen, so dass gem. § 287 Abs. 2 ZPO von der von der Klägerin angegebenen wöchentlichen Arbeitsleistung von 31,3 Stunden bis zum Unfall ausgegangen werden konnte. Die Begutachtung des Dauerschadens der Klägerin durch den medizinischen Sachverständigen hat ergeben, dass bis Ende Mai 2009 eine Beeinträchtigung in Höhe von 100 % im Bereich der Haushaltsführung zu verzeichnen war, dass bis Ende September 2009 von einer hälftigen Beeinträchtigung auszugehen ist und dass ab Oktober 2009 eine Beeinträchtigung entsprechend der festgestellten MDE von 40 % vorliegt, wobei 30 % auf den bereits vorhanden gewesenen Vorschaden entfallen. Schadensrechtlich ist dieser Ablauf so zu behandeln, dass die dem Unfall unmittelbar zuzurechnenden Schäden infolge der Mitursächlichkeit der Rechtsverletzung für den eingetretenen Erfolg eine uneingeschränkte Haftung auslösen, wohingegen für den Bereich der Dauerschäden darauf abzustellen ist, dass die im Ergebnis insgesamt vorhandene MdE bereits zu $\frac{1}{4}$ vorhanden war, als der Unfall sich ereignete, so dass für die als solche anzunehmenden Dauerfolgen lediglich eine Mitursächlichkeit der Beklagten in Höhe von 10 % anzunehmen ist. Der Prozentsatz der Steigerung der MdE besagt zwar nicht direkt etwas für das Maß der Mitverursachung. Der medizinische Sachverständige hat aber insoweit im Hinblick auf die ihm gestellten Beweisfragen V. und VI. ausdrücklich den Haushaltsführungsschaden nach dem Grad der MdE bemessen, abgestellt, wohingegen er für die Zeit bis Ende September 2009 auf die tatsächlich infolge des singulären Ereignisses vom

13. Februar 2009 eingetretene Beeinträchtigung abgestellt hat. Hieraus folgt für die Zeit bis Ende Mai 2009 ein Schaden in der von der Klägerin behaupteten Höhe von

3.756,00 €.

Für die folgenden siebzehn Wochen bis Ende September 2009 ergibt sich auf der Basis einer hälftigen Beeinträchtigung eine Ausfallzeit von 15,65 Stunden pro Woche. Auf der Basis des Stundenverrechnungssatzes von 8,00 € ergibt sich hieraus ein zu ersetzender Betrag in Höhe von 2.128,40 €.

Ab Anfang Oktober 2009 ergibt sich für die Zeit bis einschließlich Februar 2012 ein abzudeckender Zeitraum von

125 Wochen x $\frac{1}{10}$ der Wochenarbeitsleistung von 31,3 Stunden,

somit ein Ersatzanspruch von $125 \times 3,13 \times 8,00 \text{ €} =$

3.139,00 €.

Gem. § 258 ZPO kann die Klägerin ferner Klage auf künftige

Zahlung auf den andauernden Haushaltsschaden führen. Auch in Zukunft ist von einem durch den Unfall um 10 % erhöhten Ausfall bei der Wahrnehmung der Haushaltsarbeiten auszugehen, somit von 3,13 Stunden pro Woche. Pro Monat ergibt dies einen Ausfall gemäß Multiplikation mit 30/7, gem. Verrechnung mit 8,00 € pro Stunde

somit einen zu ersetzenden Ausfall in Höhe von monatlich

107,31 €.

In diesem schadensrechtlichen Zusammenhang könnten Reserveursachen anspruchsausschließend sein.

Diesen Anspruch kann die Klägerin antragsgemäß bis zum siebzigsten Geburtstag erheben. Der Unterschied zu entsprechenden Ersatzleistungen für Erwerbsausfall liegt vorliegend darin, dass durch den Renteneintritt der Klägerin bei normalen Verlauf der Dinge eine Änderung der Verhältnisse in der Haushaltsführung in der Form einer Änderung des Arbeitsentgelts nicht eintreten würde. Der Übergang in den Altersruhestand bringt im Bereich der Haushaltsführung grundsätzlich keine weitgehenden Änderungen mit sich. Der Umstand, dass der Ehemann der Klägerin im Zweifel vor dem 06. September 2018 in den Altersruhestand eingetreten sein wird und U.U. im vermehrten Umfang in der Lage sein könnte, zur Haushaltsführung beizutragen, ändert an dieser Betrachtungsweise grundsätzlich nichts, weil es insoweit zum einen der Feststellung der konkreten Verhältnisse im Fall der Klägerin und ihres Ehemannes bedürfte, insbesondere dahingehend, dass der Ehemann zu erhöhter Arbeitsleistung tatsächlich in der Lage sei. Zum anderen ist es grundsätzlich Sache der Entschließung der Eheleute, die Verhältnisse der Haushaltsführung nach Änderung der Erwerbssituation eines der Beteiligten zu ändern, solange nicht ersichtlich Missbrauch zu Lasten eines zahlungspflichtigen Schädigers getrieben wird. Davon kann indessen nicht die Rede sein, wenn, wie vorliegend, die Klägerin auch über den Eintritt ihres Ehemann in den Ruhestand hinaus von einer von ihr zu erbringenden Arbeitsleistung von 31,3 Stunden pro Woche insgesamt im Haushalt ausgeht. Sie ist nicht gehalten, im Interesse der Beklagten überobligatorisch Unterhaltsansprüche zu erheben.

Schließlich ist die Beklagte, der begehrten Feststellung entsprechend, verpflichtet, der Klägerin künftige immaterielle, soweit sie derzeit nicht erfassbar sind, und eventuelle zukünftige materielle Schäden aus dem seinerzeitigen Unfall zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind. Im Hinblick auf die in den gesundheitlichen Verhältnissen der Klägerin bereits zum Unfallzeitpunkt angelegten persönlichen Verhält-

nisse ist indessen von einer Mitursächlichkeit der Beklagten im Hinblick auf dauerhafte eingetretene Schäden gegebenenfalls lediglich in Höhe von 10 % auszugehen.

Schließlich hat die Klägerin Anspruch auf Ersatz vorprozessualer Anwaltskosten. Aufgrund der Darstellungen zum Umfang der in Rede stehenden Tätigkeit geht das Gericht durchaus von der Angemessenheit einer in gewissem Umfang erhöhten Mittelgebühr und somit von einer Angemessenheit von 1,5 der Geschäftsgebühr aus. Insoweit ist der Klägerin allerdings ein Anwaltsermessen zuzugestehen, so dass die Abrechnung durch das Streitgericht auf der Grundlage einer 17/10- Gebühr zu erfolgen hat, die sich auf 1.909,10 € beläuft. Dieser Betrag ist um die Auslagenpauschale und die Umsatzsteuer zu erhöhen, der sich daraus ergebende Gesamtbetrag um weitere 20,-- € gesondert abzurechnender Auslagen, so dass sich zu ersetzende Kosten ergeben in

Höhe von

2.315,63 €.

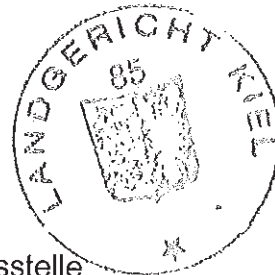
Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 709 ZPO.

Ausgefertigt:
Kiel, 27. Februar 2012



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Mit Empfangsbekanntnis!

Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten :
Montag bis Freitag 9.00 - 12.30
Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

10/00107 / GN /Mo

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 19.04.2012

Berufungsbegründungsschrift

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, Markt 9, 23812 Wahlstedt

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: I

Az: I

Seite 1 von 4

Sparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)

Vereins- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

IBAN:
DE11 2305 1030 0085 0091 41
BIC:
NOLADE21SHO

wird Bezug genommen auf die Berufungsschrift des Unterzeichners vom 26.03.2012 und beantragt:

1. unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Kiel der Klägerin ein weiteres angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.10.2010 zu zahlen.

Hilfsweise wird beantragt,

2. den Rechtsstreit an das Landgericht Kiel zurückzuverweisen.
3. die Revision zuzulassen.

Zur Berufungsbegründung wird ausgeführt:

1.

Die Klägerin verfolgt ihr erstinstanzliches Begehren hinsichtlich des geltend gemachten Schmerzensgeldes in vollem Umfange weiter.

Gemäß Klagschrift (Seite 8) hatte die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000,00 € als Mindestzahlungsanspruch für angemessen erachtet und geltend gemacht. Das Landgericht hat der Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 9.000,00 € zugesprochen, im Übrigen die Klage auch hinsichtlich des Schmerzensgeldes abgewiesen.

2.

Die landgerichtliche Entscheidung ist rechtsfehlerhaft, da es bei der Bemessung des der Klägerin zustehenden Schmerzensgeldes sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

3.

Das Landgericht vertritt die Auffassung, dass im Hinblick „auf die Erheblichkeit der Verletzungsfolgen“ ein Betrag in Höhe von 9.000,00 € angemessen sei. Dabei sei auch zu berücksichtigen gewesen, dass die Beklagte bislang jegliche Verantwortlichkeit von sich abgewiesen habe und andererseits die Unfallfolgen für die Klägerin ausgesprochen erheblich seien, da Berufungsunfähigkeit eingetreten sei und da sich nach dem Unfall eine ausgesprochene langwierige und aufwendige Heilbehandlung angeschlossen habe. Im Rahmen der Bemessung des Schmerzensgeldes sei auch zu berücksichtigen gewesen, dass die Klägerin erheblich vorgeschädigt sei und bereits in den Jahren 2002 und 2005 Knieprothesen habe einsetzen lassen müssen.

Ungeachtet dessen sei die Beklagte für die unmittelbaren Folgen uneingeschränkt mitverantwortlich. (S. 10 d. Urt.)

Eine weitergehende Begründung hinsichtlich des ausgeurteilten Schmerzensgeldes ist dem landgerichtlichen Urteil nicht zu entnehmen.

Das Landgericht hat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zunächst nicht sichtbar konkret und nachvollziehbar auf dessen Doppelfunktion abgestellt, ferner nicht die von der Rechtsprechung hierzu herausgearbeiteten Grundlagen dargestellt noch sichtbar zur Anwendung gebracht.

Die wesentliche Grundlage für die Bemessung des Schmerzensgeldes bilden das Maß und die Dauer der Lebensbeeinträchtigung, die Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen



und Leiden sowie die Dauer der Behandlungen, die Arbeitsunfähigkeit, die Übersehbarkeit des weiteren Krankheitsverlaufs, die Fraglichkeit der endgültigen Heilung sowie ferner der Grad des Verschuldens und die Gesamtumstände des Falles (so z.B. KG Berlin, Urteil vom 04.05.2006, 12 U 42/05, zitiert nach LexisNexis – Anlage 1).

Bei Verletzungen in Folge eines Unfalls - wie im Falle der Klägerin - wird die Höhe des Schmerzensgeldes in erster Linie - entsprechend der im Vordergrund stehenden Ausgleichsfunktion - durch das Maß der der Klägerin durch den Unfall zugefügten Lebensbeeinträchtigung bestimmt. (KG Berlin, w.o.)

Dabei übersieht die Klägerin nicht, dass der Schmerzensgeldanspruch vom Gesetzgeber lediglich formal als Schadenersatzanspruch ausgestaltet, seinem Inhalt nach aber jedenfalls nicht ein solcher der üblichen Art, d.h. auf den Ausgleich von Vermögensschäden zugeschnittenen.

Immaterielle Schäden betreffen gerade nicht in Geld messbare Güter, wie im Streitfall die körperliche Unversehrtheit der Klägerin. Daher lassen sie sich niemals in Geld ausdrücken und kaum in Geld ausgleichen. Die Eigenart des Schmerzensgeldanspruches hat zur Folge, dass dessen Höhe nicht exakt bestimmbar und für jedermann nachvollziehbar begründbar ist. Auch deswegen eröffnet die gesetzliche Regelung dem Gericht einen Spielraum, *den es durch die Einordnung des Streitfalles in die Skala der von ihm in anderen Fällen zugesprochenen Schmerzensgelder ausfüllen muss.* (so KG Berlin, w.o. Seite 4)

Gerade ein solches Vorgehen, wie vorstehend beschrieben, ist dem landgerichtlichen Urteil nicht im Ansatz zu entnehmen.

Gemäß Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen   (Seite 7) vom 09.11.2011 hatte die Klägerin am 13.02.2009 einen Tibiaknochenbruch erlitten; ein Prothesenwechsel wurde erforderlich. Unfallbedingt ist die Klägerin berufsunfähig geworden.

Als Anknüpfungspunkt für eine Bemessung des Schmerzensgeldes auf Grund der unfallbedingten Verletzungen und Verletzungsfolgen weist die Klägerin auf die bei Hacks, Ring, Böhm, Schmerzensgeldbeträge 30. Auflage aufgeführte Entscheidungsnummer 1779 hin.

Die Entscheidung des OLG Brandenburg betraf dagegen nicht eine unfallbedingt eingetretene Berufsunfähigkeit. Als Schmerzensgeld wurde ein Betrag in Höhe von 12.500,00 € als angemessen erachtet.

4.

Der Umstand, dass die Klägerin bereits eine Knie-Vollprothese hatte, mit der sie gut zurecht gekommen ist und ohne Probleme ihren Beruf ausüben konnte, kommt der Beklagten nicht zu Gute, als dass dies zu einer Minderung des Schmerzensgeldanspruchs führt. So wird insoweit auf die Entscheidung des BGH, Urteil vom 05.11.1996, Az: VI ZR 275/95 VersR 1997, 122 hingewiesen. Die Schadensanfälligkeit führt gerade nicht dazu, dass der Verletzte nicht das einem „gesunden Menschen“ zustehende Schmerzensgeld verlangen könne.

Die Klägerin war vor dem Unfallereignis für längere Zeit beschwerdefrei, sodass das hier in Rede stehende Unfallereignis zwar keinen gesunden, aber doch einen beschwerdefreien Menschen getroffen hat. Eine Kürzung des Schmerzensgeldes, so der BGH (w.o.) scheidet daher aus.

5.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das Landgericht das ihm zustehende Ermessen bei der Ermittlung des Schmerzensgeldbetrages fehlerhaft ausgeübt hat.

6.

Die Klägerin nimmt im Übrigen Bezug auf ihren gesamten erstinstanzlichen Vortrag nebst Beweisangeboten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Dr. Neumann

Neumann / Rechtsanwalt

Annahmeerklärungen der Parteien vom 29.11.2012 und 3.12.2012 folgender Vergleich zustande gekommen:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht an die Klägerin zur Abgeltung sämtlicher immaterieller und materieller sowie der Zukunftsschäden einen einmaligen Betrag von 22.000,00 € zu zahlen. Damit sind sämtliche Ansprüche aus dem streitigen Unfall, seien sie erkennbar oder nicht erkennbar, mit abgegolten.

Von dem Zahlungsbetrag in Höhe von 22.000,00 € entfallen 1.736,00 € auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

2. Von den Kosten des Rechtsstreites tragen die Klägerin 15 % und die Beklagte 85 %. Hiervon ausgenommen sind die Kosten des Vergleiches; diese werden zwischen den Parteien gegeneinander aufgehoben.